

**AIDENBACH
VILSHOFEN**

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet mit
44 Abs. (1) (3) § 21 Abs. 1

2. Maß der baulichen Nutzung: gem. BauVO § 19 Abs. 1 d. F. max. 1,5
1,5 § 17 Abs. 1 Grundsatz der
maximal festgelegt

zul. Zahl der Grundflächen- Geschos-
Vollgeschosse zahl flächen-
0,4 0,6

3. Bauweise: offen/nur Einzel- Mehrer

4. Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm

5. Gestaltung der baulichen Anlagen: Je nach Baugrundeinsparung sind mehrstöckige
1,51 zu 2,33

bei Anliege mit Geländeeinengung von 1, m und mehr auf Gehäuseltiefe-Ingungswasse mit Erdgeschos und Untergeschos

bei ausschlicher geneigte oder ebenen Gelände - Erdgeschos - 1 Vollgeschos bei Erdgeschos - ausgebautes Dachgeschos und die gesamte Geländeeinengung ist von Planfaktoren in der Natur durch Geländeschritt festzustellen, wobei die Höhenlage der Straße im Schnitt darzustellen ist.

a) zulässig Erdgeschos (Kellergeschos darf nicht vollgeschos werden)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 28 - 33°
Kniestock: unzulässig
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: zulässig ab gewachsenen Boden gemessen, max. 6,50 m nicht über 0,30 m

Soekelhöhe:

b) zulässig Erdgeschos (Kellergeschos darf nicht vollgeschos werden)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 28 - 33°
Kniestock: unzulässig
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: zulässig ab gewachsenen Boden gemessen, max. 4,00 m nicht über 0,30 m

Soekelhöhe:

c) zusätzlich Erdgeschoss und Untergeschoss am Hang
Bauhform: Cottalack

Dachneigung: 20 - 30°
 Einsteich: unzulässig
 Dachstuhl: unzulässig
 Traufhöhe: taleigt ab gewachsenen Boden max. 4,5 m

1.52 zu 2.1
 Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdach auszubilden. Neben Garagen an der Grenze zum Nachbargrundstück, so sind sie so anzulegen, daß eine einheitliche Gestaltung möglich ist. Eine Verschiebung der Garagen an der Vorderseite (Zinfahrt) ist nicht möglich. Traufhöhe nicht über 2,70 m.

Zulässig:
 → Flachdach als Kleesprengdach, ohne Dachüberstand mit allseits waagrecht Traufe.

1.53 Dacheindeckung:
 Material: harte Dacheindeckung ausgenommen Bleche
 Farben: dunkelbraun, anthrazit
 Ortung: mindestens 15 cm Überstand
 Traufe: mindestens 40 cm Überstand

a) Waschendrainsuche mit Pfosten aus Rohr- oder Eisenstahl, tannengerüst oder graphitfarben gestrichen, als durchlaufendes Drahtgeflecht. Unzulässig alle Arten von Rohrdrainagen. Waschendrainsuche an Straßen sind mit helischen Hakenstrümpfen zu hinterpflanzen. Die Kreisverkehrsabbehörde kann Bauern an seitlichen Grundstücksgrenzen zum Sichtschutz zulassen.

Zaunhöhe: Maximal 1,10 m über Straßeneoberkante.
Sockelhöhe: Maximal 15 cm über Straßeneoberkante.

Im Bereich der Mülltonnen sind zu verdeckten Unterbringung der Mülltonnen Behälter bis zu einer Höhe von 1,20 m vorgeschrieben. Die Mülltonnensackhaufen müssen als Endpfähle dienen. Ansonsten sind sie so, daß zwischen Turm und Mülltonne (s. Planblatt) ein Eingangsgerüst angebracht werden kann, an

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan-Ersteuf von 4. April 1968

1968

mit Begründung hat von 2. Juni 1969 bis 7. Juli 1969
in Aidenbach im Rathaus öffentlich ausgetragen. Ort und Zeit
seiner Auslegung wurden öffentlich bekanntgegeben.
Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 24. Juli 1969 diesen Be-
bauungsplan gemäß § 10 BzodG und Art. 107 Nr. 20 Abs. 4
aufgestellt und als Satzung beschlossen.

Aidenbach, den 25. Juli 1969

VEREINIGTE GEMEINSCHAFT
DER GEMEINDE AIDENBACH

Kühn
(Stadtschreiber)
1. Bürgermeister

[illegible]

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Beendmachung gemäß § 12 Abs. 2 BauG. das ist am 7. Oktober 1969 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung von 9. Oktober 1969 bis 31. Dezember 1969 in Ausstellung im Rathaus öffentlich auszulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung, ist öffentlich Ausstellung in der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht.

Admet, den 7. Nov. 1969
Markt Aidenbach
Marktgemeinschaft
Marktgemeinschaft

PASSAU, DEN 17.10.1968
HERRN HUBERT
HOCHBAU:
WIRTSCHAFTS- U. PLANUNGSGRUPPE
C39